



## Beschluss

Az. BK6-20-060

In dem Festlegungsverfahren zur Netzbetreiberkoordinierung bei der Durchführung von  
Redispatch-Maßnahmen

unter Beteiligung der

NETCUR GmbH, Kaiser-Wilhelm-Allee 80, 51373 Leverkusen,  
vertreten durch die Geschäftsführung,

– Beigeladene –

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommuni-  
kation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren  
Präsidenten Jochen Homann,

durch den Vorsitzenden Christian Mielke,

den Beisitzer Dr. Jochen Patt

und den Beisitzer Jens Lück

am 12.03.2021 beschlossen:

1. Im Rahmen dieser Festlegung gelten die folgenden Definitionen. Im Übrigen gelten die Definitionen nach § 3 EnWG.

<b>anfordernder Netzbetreiber</b>	<p>Betreiber eines Elektrizitätsversorgungsnetzes, der einen Netzengpass in seinem Netzgebiet identifiziert und eine Redispatch-Maßnahme anfordert. Wenn der Netzengpass ein gemeinsames Netzbetriebsmittel zwischen Netzbetreibern (z. B. Kuppelleitung) betrifft, sind beide Netzbetreiber der anfordernde Netzbetreiber. Anforderungen können durch zwischengelagerte Netzbetreiber bis hin zum anweisenden Netzbetreiber weitergegeben werden.</p>
<b>Anschlussnetzbetreiber</b>	<p>Betreiber eines Elektrizitätsverteilernetzes, an dessen Netz eine technische Ressource unmittelbar angeschlossen ist; ist die technische Ressource an eine Kundenanlage oder Kundenanlagen zur betrieblichen Eigenversorgung angeschlossen, ist Anschlussnetzbetreiber der Netzbetreiber, an dessen Netz die Kundenanlage oder Kundenanlage zur betrieblichen Eigenversorgung angeschlossen ist.</p> <p>Netzbetreiber, die ausschließlich ein 16,7 Hz-Bahnstromnetz betreiben, gelten nicht als Anschlussnetzbetreiber im Sinne dieser Festlegung.</p>
<b>anweisender Netzbetreiber</b>	<p>Betreiber eines Elektrizitätsversorgungsnetzes, der im Rahmen einer Redispatch-Maßnahme den Einsatzverantwortlichen zur Wirkleistungsanpassung anweist (Aufforderungsfall) oder die Wirkleistungsanpassung einer steuerbaren Ressource ausführt (Duldungsfall). Der anweisende Netzbetreiber ist im Regelfall der Anschlussnetzbetreiber, sofern nicht anders vereinbart.</p>
<b>Aufforderungsfall</b>	<p>Redispatch-Maßnahme, bei der der anweisende Netzbetreiber den Einsatzverantwortlichen auffordert, die</p>

	Wirkleistungserzeugung oder den Wirkleistungsbezug seiner steuerbaren Ressource zu verändern.
<b>Beschaffungsvorbehalt</b>	Die Mitteilung eines Übertragungsnetzbetreibers, dass eine Beschaffung des energetischen Ausgleichs durch den Verteilernetzbetreiber über die Börse aufgrund einer Engpasssituation im Übertragungsnetz nachteilig wäre.
<b>betroffener Netzbetreiber</b>	Betreiber eines Elektrizitätsversorgungsnetzes, der Veränderungen des Lastflusses in seinem Netz durch Wirkleistungsanpassung einer steuerbaren Ressource erfährt. Ohne weitere Absprache gelten der Anschlussnetzbetreiber und alle ihm vorgelagerten Netzbetreiber als betroffene Netzbetreiber.
<b>Cluster</b>	Zwischen dem clusternden und dem vorgelagerten Netzbetreiber abgestimmte Zusammenfassung von steuerbaren Ressourcen und ggf. bereits bestehender Cluster.
<b>clusternder Netzbetreiber</b>	Betreiber eines Elektrizitätsversorgungsnetzes, der steuerbare Ressourcen und gegebenenfalls bereits bestehende Cluster zusammenfasst und im Rahmen des Abrufs die steuerbaren Ressourcen seines Clusters oder weitere nachgelagerte Cluster auswählt und abruft.
<b>Duldungsfall</b>	Redispatch-Maßnahme, bei der der anweisende Netzbetreiber die Steuerung der steuerbaren Ressource durchführt. Der anweisende Netzbetreiber sendet das Steuersignal.
<b>Flexibilitätsbeschränkung</b>	Beschränkung der möglichen Anpassung der Wirkleistungserzeugung bei Redispatch-Maßnahmen, deren Überschreitung eine Störung oder Gefährdung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems gemäß § 13 Abs. 4 EnWG verursachen

	oder die Beseitigung einer solchen Störung oder Gefährdung verhindern würde.
<b>Netzverknüpfungspunkt</b>	Netzelemente, wie z. B. Transformatoren oder Leitungsschaltfelder, an denen Netze unterschiedlicher Spannungsebenen oder Netze, die von verschiedenen Netzbetreibern betrieben werden, miteinander verbunden sind und über die ein Austausch von Wirk- und Blindleistung stattfindet.
<b>Redispatch-Maßnahme</b>	Anpassung oder Aufforderung zur Anpassung der Wirkleistungserzeugung oder des Wirkleistungsbezugs einer Anlage zur Erzeugung oder zur Speicherung von elektrischer Energie durch einen Netzbetreiber nach § 13a Abs. 1 (i. V. m. § 14 Abs. 1) EnWG unabhängig von ihrem Zeitpunkt und ihrer Form.
<b>steuerbare Ressource</b>	<p>Eine steuerbare Ressource setzt sich aus einzelnen Technischen Ressourcen zusammen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einer steuerbaren Ressource ist mindestens eine Marktllokation zugeordnet.</li> <li>• Jede technische Ressource ist genau einer steuerbaren Ressource zugeordnet.</li> <li>• Eine steuerbare Ressource kann auch nur eine einzelne technische Ressource enthalten.</li> <li>• Eine steuerbare Ressource wird entweder über den Duldungsfall oder den Aufforderungsfall abgerufen.</li> <li>• Jede steuerbare Ressource ist genau einem Einsatzverantwortlichen zugeordnet.</li> </ul> <p><b>Für den Duldungsfall gilt:</b> Sofern technische Ressourcen über eine gemeinsame technische Steuerungseinrichtung durch den Netzbetreiber steuerbar sind, müssen diese technischen Ressourcen zu einer steuerbaren Ressource zusammengefasst werden.</p>

	<p><b>Für den Aufforderungsfall gilt:</b> Sofern technische Ressourcen am selben Netzanschlusspunkt einspeisen oder der Netzbetreiber die netzanschlusspunktübergreifende Aggregation freigegeben hat und diese technischen Ressourcen die gleichen (kalkulatorischen) Kosten haben und diese technische Ressource denselben verantwortlichen Einsatzverantwortlichen haben, können technische Ressourcen zu einer steuerbaren Ressource zusammengefasst werden.</p>
<p><b>technische Ressource</b></p>	<p>Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie gemäß § 13a Abs. 1 S. 1 EnWG ab einer elektrischen Nennleistung von 100 kW. Ausgenommen sind Anlagen mit Anschluss nur an das 16,7 Hz-Bahnstromnetz.</p> <p>Für jede technische Ressource ist die Zuordnung zu</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• einer steuerbaren Ressource und</li> <li>• einer Marktlokation (Ausnahme: Eine technische Ressource ist zwei Marktlokationen zugeordnet, wenn sie sowohl einspeisen als auch entnehmen kann.)</li> </ul> <p>notwendig.</p>

2. Jeder Anschlussnetzbetreiber muss die betroffenen Netzbetreiber über die Stammdaten der unmittelbar oder mittelbar an sein Netz angeschlossenen Cluster und steuerbaren Ressourcen sowie über Änderungen der Stammdaten informieren.

3. Im Rahmen des Koordinierungsprozesses der Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen muss jeder Verteilernetzbetreiber andere betroffene Netzbetreiber über Flexibilitätsbeschränkungen von Clustern und steuerbaren Ressourcen im eigenen und nachgelagerten Netz informieren. Erfolgt keine Meldung von Flexibilitätsbeschränkungen, gelten die Potenziale im eigenen und im nachgelagerten Netz als voll abrufbar gemeldet.

4. Jeder Anschlussnetzbetreiber muss betroffenen Netzbetreibern Potentiale zur Wirkleistungsanpassung sowie die voraussichtliche Einspeisung für jedes Cluster und für jede steuerbare Ressource im Prognosemodell mitteilen. Ferner muss er für jede unmittelbar oder mittelbar an sein Netz angeschlossene steuerbare Ressource die ihm mitgeteilten Planungsdaten, Nichtbeanspruchbarkeiten sowie marktbedingten Anpassungen an die betroffenen Netzbetreiber weiterleiten. Zusätzlich muss er mitteilen, wie jedes Cluster und jede steuerbare Ressource, die unmittelbar oder mittelbar an sein Netz angeschlossen ist, sowie jedes Cluster und jede steuerbare Ressource aus nachgelagerten Netzen auf die Netzverknüpfungspunkte zum vorgelagerten Netz sowie zum benachbarten Netz bzw. auf bilateral abgestimmte Netzelemente wirken (Sensitivitäten). Veränderungen der zuvor genannten Daten sind mit der nächsten Aktualisierung gemäß Tenorziffer 7 mitzuteilen.

Die technische Wirksamkeit von Anlagen mit Wirkung auf nur einen Netzverknüpfungspunkt zum vorgelagerten Netzbetreiber wird als konstant angenommen, wenn nicht Änderungen des Schaltzustandes eine Aktualisierung erforderlich machen.

5. Jeder Verteilernetzbetreiber muss geplante sowie tatsächlich angewiesene Redispatch-Maßnahmen den betroffenen Netzbetreibern mitteilen. Die Mitteilung ist um den noch erforderlichen Bedarf an energetischem Ausgleich zur Durchführung des bilanziellen Ausgleichs zu ergänzen, wenn der Übertragungsnetzbetreiber für den Zeitraum der geplanten oder bereits angewiesenen Redispatch-Maßnahme einen Beschaffungsvorbehalt angemeldet hat.

6. Verteilernetzbetreiber können mehrere steuerbare Ressourcen in ein Cluster zusammenfassen. Die Rahmenbedingungen zur Bildung eines Clusters werden zwischen dem clusternden und den direkt vorgelagerten Netzbetreibern vereinbart.

Für die Zusammenfassung müssen die kalkulatorischen bzw. tatsächlichen Kosten der steuerbaren Ressourcen gleich sein und die Wirksamkeiten innerhalb definierter Bänder liegen. Die Bänder für die Wirksamkeiten sind für die betroffenen steuerbaren Ressourcen und die zugrundeliegende Netztopologie zwischen dem clusternden und den direkt vorgelagerten Netzbetreibern abzustimmen. Bei der Abstimmung zwischen dem clusternden und den direkt vorgelagerten Netzbetreibern sind die Anforderungen aller betroffenen Netzbetreiber, insbesondere auch auf die Bandbreite der Wirksamkeit, zu berücksichtigen, um die Einhaltung des § 13 Abs. 1 S. 2 (i. V. m. § 14 Abs. 1) EnWG zu gewährleisten.

7. Die in den Tenorziffern 3 bis 6 vorgesehenen Informationsaustausche erfolgen im Rahmen eines fortlaufenden Meldeprozesses. Die zeitliche Auflösung der zwischen den Netzbetreibern ausgetauschten Informationen ist viertelstündlich. Initiale Meldungen sowie Aktualisierungen erfolgen stündlich zu jeder halben Stunde für die nachfolgenden 33,5 Stunden. Im Zeitbereich von weniger als zwei Stunden vor Erfüllung müssen Aktualisierungen zu jeder Viertelstunde für die folgenden zwei Stunden erfolgen.

8. Der fortlaufende Meldeprozess nach Tenorziffer 7 startet erstmalig am 30.09.2021 um 14:30 Uhr. Die erstmalige Übermittlung der Stammdaten nach Tenorziffer 2 erfolgt ab dem 01.07.2021.

## Gründe

### I.

1. Das Festlegungsverfahren betrifft die Netzbetreiberkoordinierung bei der Durchführung von Redispatch-Maßnahmen nach § 13a Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes in der ab dem 01.10.2021 geltenden Fassung (EnWG<sup>1</sup>) gemäß § 12 Abs. 4 EnWG, jeweils auch in Verbindung mit § 14 Abs. 1 EnWG.

Mit dem Gesetz zur Beschleunigung des Netzausbaus vom 13.05.2019 (BGBl. I 2019, S. 706) werden die Regelungen zum Einspeisemanagement aus dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG 2017) mit Wirkung zum 01.10.2021 in das Energiewirtschaftsgesetz überführt. Strom- und spannungsbedingte Anpassungen der Wirkleistungserzeugung oder des Wirkleistungsbezugs von Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie sind damit einheitlich in § 13a EnWG geregelt. Ziel ist die effiziente Behebung von Engpässen unter Einhaltung der Netzsicherheit auf Basis von Prognosen in einem Planprozess unter Verursachung möglichst geringer Gesamtkosten. Die Regelungen treten zum 01.10.2021 in Kraft (Art. 25 Abs. 2 des Gesetzes zur Beschleunigung des Netzausbaus). Nach § 11 Abs. 1 EnWG nehmen Netzbetreiber die Systemverantwortung für ihr Netz und damit insbesondere auch die Aufgabe der Umsetzung des Redispatch für ihr Netz in eigener Verantwortung wahr. Sie kooperieren und unterstützen sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben, insbesondere, wenn sich Maßnahmen auch auf Netze anderer Netzbetreiber auswirken. Eine verstärkte Netzbetreiberkooperation und -koordination zur Planung und Umsetzung von Redispatch-Maßnahmen ist somit Bestandteil des neuen gesamtoptimierten Redispatch-Systems (sog. Redispatch 2.0).

Im Vorfeld dieses Festlegungsverfahrens setzte der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW) einen brancheninternen Diskussionsprozess zur Umsetzung des Redispatch 2.0 auf. Mit Schreiben vom 27.09.2019 bat die Beschlusskammer des BDEW, Marktkommunikationsprozesse für den bilanziellen Ausgleich auszuarbeiten und bis zum 15.02.2020 vorzulegen. Am 11.11.2019 und 19.02.2020 stellte der BDEW den jeweiligen Stand der Diskussion der Bundesnetzagentur vor und ergänzte seine Ausführungen jeweils um die Forderung, auch im Bereich der Netzbetreiberkoordinierung

---

<sup>1</sup> Soweit nicht anders vermerkt, beziehen sich Gesetzesangaben auf die ab dem 01.10.2021 geltende Fassung des jeweiligen Gesetzes.



Festlegungen zu treffen. Am 22.05.2020 übersandte der BDEW „Leitplanken eines Netzbetreiberkoordinationskonzeptes“, welche als Herzstück einen rollierenden Koordinierungsprozess vorsehen. Dieser Koordinierungsprozess wird in den Leitplanken ergänzt um verschiedene Meldepflichten von ausgewählten Stamm-, Bewegungs- und Plandaten, die im Rahmen dieses Prozesses zwischen den Netzbetreibern ausgetauscht werden. Zudem sehen die Leitplanken Regelungen zur Anlagenzusammenfassung (sog. Clustering) vor.

2. Am 18.08.2020 hat die Beschlusskammer das vorliegende Festlegungsverfahren eingeleitet und den Entwurf eines Tenors der beabsichtigten Festlegung auf ihrer Internetseite zur öffentlichen Konsultation gestellt. Zugleich hat sie das Bundeskartellamt sowie die Landesregulierungsbehörden über die Einleitung des Verfahrens informiert. Die Einleitung des Verfahrens ist ferner im Amtsblatt der Bundesnetzagentur 16/2020 bekannt gemacht worden.

Im Rahmen der Konsultation haben folgende Unternehmen und Verbände – zum Teil gemeinsame – Stellungnahmen eingereicht: Avacon Netz GmbH, Bayernwerk Netz GmbH, BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V., E-Bridge Consulting GmbH, E.DIS Netz GmbH, EDNA-Bundesverband, Elektrizitäts-Werk Ottersberg, energis-Netzgesellschaft mbH, ENGIE Deutschland AG, E.ON SE, E-Werke Haniel Haimhausen OHG, Flughafen Dresden GmbH, Flughafen Leipzig/Halle GmbH, LEW Verteilnetz GmbH, Mainzer Netze GmbH, Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, Netze BW GmbH, Netzgesellschaft Lübbecke mbH, Netzgesellschaft Potsdam GmbH, Schleswig-Holstein Netz AG, Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH, Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH, Stadtwerke Bad Tölz GmbH, Stadtwerke Bamberg GmbH, Stadtwerke Böhmetal GmbH, Stadtwerke Buxtehude GmbH, Stadtwerke Crailsheim GmbH, Stadtwerke Eschwege GmbH, Stadtwerke Fürstenfeldbruck GmbH, Stadtwerke Metzingen, Stadtwerke Passau GmbH, Stadtwerke Schweinfurt GmbH, Stadtwerke Sondershausen Netz GmbH, Stadtwerke Walldürn GmbH, SWB Netz GmbH, SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH, Syna GmbH, TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG, Teutoburger Energie Netzwerk eG, VIK Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e.V., Verband der Schleswig-Holsteinischen Energie- und Wasserwirtschaft e.V. – VSHEW, Verband kommunaler Unternehmen e.V., Westnetz GmbH

Dem Bundeskartellamt und dem Länderausschuss ist der Beschlussentwurf am 04.03.2021 mit der Gelegenheit zur Stellungnahme übersandt worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

## II.

### 1 **Rechtsgrundlage**

Die Regelungen in den Tenorziffern 1–8 bis finden ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 6 EnWG.

### 2 **Formelle Entscheidungsvoraussetzungen, Adressaten**

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur als Regulierungsbehörde für die vorliegende Entscheidung folgt aus § 54 Abs. 1 Hs. 1 EnWG. Die Beschlusskammer ist zur Entscheidung gemäß § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG ermächtigt.

Die Festlegung betrifft Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen, an deren Netz Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie ab einer elektrischen Erzeugungsleistung von 100 kW angeschlossen sind sowie deren vorgelagerte Netzbetreiber, auch wenn bislang keine Redispatch- oder Einspeisemanagement-Maßnahmen mit an ihrem Netz angeschlossenen Anlagen durchgeführt wurden. Die Festlegung betrifft auch Betreiber von geschlossenen Verteilernetzen.

Die Adressaten hatten ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Beschlusskammer hat die beabsichtigten Regelungen zur Konsultation gestellt und Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt. Die Bundesnetzagentur hat in ihrem Amtsblatt die Einleitung des Verfahrens bekannt gemacht.

Die Landesregulierungsbehörden sind gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG über die Einleitung und den Abschluss des Verfahrens informiert worden. Das Bundeskartellamt und die Landesregulierungsbehörden hatten gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Länderausschuss hatte gemäß § 60a Abs. 2 S. 1 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme.

### 3 **Materielle Entscheidungsvoraussetzungen**

#### 3.1 **Aufgreifermessen**

##### 3.1.1 **Regelungsgegenstand der Festlegung**

Die Festlegung regelt den Informationsaustausch im Rahmen der Netzbetreiberkooperation bei der Planung und Umsetzung von Redispatch-Maßnahmen ab dem 01.10.2021. Ziel dieses koordinierten Engpassmanagements zwischen den Netzbetreibern ist es, den Einsatz von Redispatch-Maßnahmen so zu gestalten, dass für jede Netzebene Engpässe behoben werden, ohne neue Engpässe hervorzurufen oder bestehende Engpässe zu verschärfen. Dies soll mit möglichst geringen Gesamtkosten über alle Netzebenen hinweg unter Einhaltung der Netzsicherheit erreicht werden.

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 3 EnWG tragen Netzbetreiber dabei die Verantwortung für ihr jeweiliges Netz und dessen Netzsicherheit. Eine wesentliche Basis für die Wahrnehmung dieser Aufgabe ist eine vorausschauende Netzzustandsanalyse. Diese zeigt die voraussichtlichen Engpässe im eigenen Netz und die erforderlichen Maßnahmen zu deren Behebung. Zudem gibt die Analyse Aufschluss über die Nutzbarkeit von Flexibilitätspotentialen im eigenen Netz durch weitere Netzbetreiber, ohne dass neue Engpässe erzeugt oder bestehende verschärft werden.

Der vorgesehene Informationsaustausch zwischen den Netzbetreibern soll diese dabei unterstützen, im Rahmen ihrer Zusammenarbeit Redispatch-Maßnahmen möglichst effizient und sicher durchzuführen. Wenn beispielsweise mehrere Netzbetreiber in unterschiedlichen Spannungsebenen zeitgleich Bedarf an gleichgerichteter Flexibilität zur Wirkleistungsabsenkung oder -erhöhung haben, kann sich durch ein Zusammenwirken der insgesamt notwendige Flexibilitätseinsatz verringern, um alle prognostizierten Engpässe beheben zu können. Voraussetzung hierfür ist der kontinuierliche Austausch von Informationen über nutzbare Flexibilitätspotentiale und prognostizierte Abrufe zwischen den betroffenen Netzbetreibern. Zudem müssen Restriktionen anderer Netzbetreiber, die das nutzbare Potential einschränken, Berücksichtigung finden.

Für diesen Koordinierungsprozess schafft die Festlegung einen groben Rahmen in Form einer anzuwendenden Methodik (Tenorziffer 6 und 7) sowie hinsichtlich der Inhalte der auszutauschenden Informationen (Tenorziffer 2–5). Details der Datenweitergabe, etwa hinsichtlich der zu verwendenden Datenformate oder Prozessbeschreibungen, sind nicht Bestandteil der Festlegung.

Zu diesem Zweck werden in Tenorziffer 1 zunächst die relevanten Begrifflichkeiten definiert. Die Regelungen in den Tenorziffern 2–5 begründen Mitteilungspflichten bezogen auf die relevanten Stamm-, Bewegungs- und Plandaten. Zudem trifft die Festlegung in Tenorziffer 6 Regelungen zu einer optionalen Anlagenzusammenfassung bezüglich der

Informationsbereitstellung unter Einhaltung bestimmter Kriterien, dem sog. Clustering. Schließlich wird als Kernelement der Netzbetreiberkoordination in den Tenorziffern 7 und 8 ein fortlaufender Meldeprozess zwischen den Netzbetreibern festgeschrieben, in dessen Rahmen die wesentlichen Daten aus den Tenorziffern 2–5 ausgetauscht und wiederkehrend aktualisiert werden.

Zu berücksichtigen ist, dass das Ziel einer gesamtoptimierten und netzübergreifenden Auswahlentscheidung gemäß § 13 Abs. 1 S. 2 EnWG zwingend eine Kooperation zwischen den Netzbetreibern erfordert, sowohl hinsichtlich ihrer Betroffenheit von Engpässen als auch des Vorhandenseins von Potentialen. Gesamtoptimierte Redispatch-Maßnahmen können nur auf einer gemeinsamen und netzübergreifenden Datengrundlage getroffen werden und erfordern insoweit einen zumindest in den Eckpunkten festgeschriebenen Rahmen. Das gilt umso mehr, als dass die Netzbetreiberkoordination unmittelbare Auswirkung auf die Netzsicherheit hat und die betreffenden Prozesse in der Regel zeitkritisch sind. Um eine in diesem Sinne möglichst reibungslose und fristgemäße Umsetzung durch alle betroffenen Netzbetreiber ab dem 01.10.2021 zu ermöglichen, ist es erforderlich, bestimmte Leitplanken für die Koordination der Netzbetreiber verbindlich vorzugeben. Dadurch wird vermieden, dass wesentliche für die Auswahlentscheidungen relevante Informationen nicht oder nicht rechtzeitig vorliegen. Zugleich verringert die verbindliche Regelung durch Festlegung die Gefahr von Rechtsstreitigkeiten in Einzelfällen. Ein milderer, gleich wirksames Mittel ist nicht ersichtlich. Zwar strebt der BDEW ein umfassendes Detailpapier zur Netzbetreiberkoordination an, aber angesichts der Vielzahl der betroffenen Netzbetreiber kann ein solches Verbandsdokument nicht das gleiche Maß an Verbindlichkeit erreichen wie eine Regelung durch Festlegung.

Die Beschlusskammer hält es allerdings für ausreichend, nur die Eckpunkte der Netzbetreiberkoordination festzulegen. Es obliegt den Netzbetreibern, im Rahmen ihrer Zusammenarbeit innerhalb der vorgegebenen Eckpunkte die Datenaustauschprozesse umzusetzen.

Nicht aufgegriffen hat die Beschlusskammer den Vorschlag aus der Konsultation, auch Regelungen zur Abrechnung von Redispatch-Maßnahmen vorzusehen. Denn solche Regelungen würden sich auf einen Zeitraum nach Durchführung der Redispatch-Maßnahme beziehen. Die reibungslose Abwicklung entsprechender Abrechnungsprozesse und die Notwendigkeit ihrer Vereinheitlichung ist aber aufgrund der fehlenden direkten Ausstrah-

lung auf die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Netzbetriebs nicht mit den in der Festlegung geregelten Koordinationsprozessen im Vorfeld einer Redispatch-Maßnahme vergleichbar. Sie sind daher nicht Gegenstand der Festlegung.

Auch Forderungen aus der Konsultation, eine verursachungsgerechte Kostenzuordnung vorzugeben sowie die Abbildung der Kosten des Redispatch in der Erlösübergrenze zu gewährleisten, hat die Beschlusskammer nicht aufgegriffen. Aspekte der Kostenzuordnung und der Netzentgelte sind nicht Gegenstand der Festlegung.

### **3.1.2 Anwendungsbereich**

Die Beschlusskammer hält es für sinnvoll, den Anwendungsbereich der Festlegung auf Netzbetreiber mit unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Anlagen gemäß § 13a Abs. 1 EnWG ab einer elektrischen Nennleistung von 100 kW zu begrenzen. Dem liegt zugrunde, dass nach § 13 Abs. 1 S. 3 EnWG Anlagen mit einer Nennleistung von weniger als 100 kW von den Netzbetreibern unabhängig von den Kosten nachrangig für Redispatch eingesetzt werden können. Zwar ist diese Regelung nicht verpflichtend. Die Beschlusskammer geht aber davon aus, dass viele Netzbetreiber davon Gebrauch machen werden. Insoweit knüpft der Anwendungsbereich dieser Festlegung an den in dem Beschluss der Bundesnetzagentur zum bilanziellen Ausgleich von Redispatch-Maßnahmen vom 06.11.2020 (BK6-20-059) festgelegten Anwendungsbereich an und führt ihn im Bereich der Netzbetreiberkoordination fort. Dabei beruht die Nichteinbeziehung von Netzbetreibern mit ausschließlich unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Anlagen gemäß § 13a Abs. 1 EnWG mit einer elektrischen Nennleistung von unter 100 kW auf denselben Erwägungen. Dabei gilt auch hier, dass es den betroffenen Netzbetreibern freisteht, die Vorgaben dieser Festlegung freiwillig umzusetzen, soweit die bei ihnen angeschlossenen Anlagen mit einer Nennleistung von weniger als 100 kW regelmäßig für Redispatch-Maßnahmen eingesetzt werden. Hinzu kommt, dass es Betreibern von Elektrizitätsnetzen freisteht, auf Basis von § 12 Abs. 4 EnWG die Bereitstellung derjenigen Informationen zu verlangen, die sie für den sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb benötigen. Sollte es daher im Einzelfall, beispielsweise aufgrund der Netztopologie, erforderlich sein, auch Informationen über Anlagen mit einer Leistung kleiner 100 kW auszutauschen, ist dies möglich, ohne dass es dafür einer Regelung in dieser Festlegung bedarf. Soweit künftig erstmals Anlagen ab 100 kW an ein Netz angeschlossen werden, ist die Umsetzung dieser Festlegung unverzüglich sicherzustellen, wobei bereits die Dauer zwischen Anschlussbegehren und Realisierung des Anschlusses genutzt werden sollte.

Hinsichtlich der in der Konsultation aufgeworfenen Frage, ob es für sinnvoll gehalten wird, die Festlegung auch auf Netzbetreiber zu erstrecken, in deren Netz angeschlossene Anlagen bislang nicht zu Redispatch- oder Einspeisemanagement-Maßnahmen herangezogen wurden, gelangt die Beschlusskammer zu der Einschätzung, dass eine Einbeziehung trotz des damit einhergehenden Aufwands für diese Netzbetreiber notwendig ist. Die nach § 13 Abs. 1 S. 2 (i. V. m. § 14 Abs. 1) EnWG gebotene netzübergreifende Gesamtoptimierung setzt voraus, dass alle vorhandenen Redispatch-Potentiale erfasst werden, selbst wenn das jeweilige Netz selbst bislang keine Redispatch-Maßnahmen erforderlich macht. Die Anlagen ab 100 kW sind vollständig bei der netzübergreifenden Optimierung nach § 13 Abs. 1 S. 2 (i. V. m. § 14 Abs. 1) EnWG einzubeziehen. Ausschlaggebend ist, wie angeschlossene Anlagen auf betroffene Netze und Netzverknüpfungspunkte wirken, und nicht, ob ein Anschlussnetzbetreiber in der Vergangenheit strukturelle Engpässe hatte. Die Einbeziehung aller Netzbetreiber und ihrer mittelbar oder unmittelbar angeschlossenen Anlagen, unabhängig davon, ob sie in der Vergangenheit bereits Redispatch-Maßnahmen durchgeführt haben, dient dazu, Optimierungspotentiale voll auszuschöpfen. Es ermöglicht den von Engpässen betroffenen Netzbetreibern die Identifikation derjenigen Anlagen, die am besten auf ihre Engpässe wirken. Das können auch Anlagen in unterlagerten Netzen sein, die bisher noch nicht für die Durchführung von Redispatch in Betracht gezogen wurden bzw. mangels Kenntnis nicht in Betracht gezogen werden konnten. Aus dem Grund gilt auch die Festlegung vom 06.11.2020 (BK6-20-059) für alle zum Redispatch verpflichteten Anlagen, unabhängig davon, ob der jeweilige Anschlussnetzbetreiber bisher von strukturellen Engpässen betroffen war oder nicht. Es ist demnach sachgerecht und geboten, auch die Anschlussnetzbetreiber unabhängig von ihrer bisherigen Betroffenheit in den Netzbetreiberkoordinierungsprozess mit einzubeziehen. Dies schließt aber selbstverständlich Kooperationen zwischen den Netzbetreiber nicht aus. So ist es möglich, dass ein Verteilernetzbetreiber sich mit einem vorgelagerten Netzbetreiber darauf einigt, dass dieser die Aufgaben nach dieser Festlegung für ihn übernimmt. Damit kann der Verteilernetzbetreiber aber keine Flexibilitätsbeschränkungen melden, so dass diese Möglichkeit wohl nur für Verteilernetzbetreiber ohne eigene Netzengpässe in Betracht kommt.

Um die neuen Redispatch-Potentiale nutzen zu können, müssen sie allen von Engpässen betroffenen Netzbetreibern bekannt sein. Dem steht der für die Umsetzung dieser Festlegung notwendige Kosten- und Verwaltungsaufwand nicht entgegen. Denn zum einen

ergibt sich die Notwendigkeit der netzübergreifenden Koordinierung nicht aus dieser Festlegung, sondern bereits aus der gesetzlichen Regelung des § 13 Abs. 1 S. 2 (i. V. m. § 14 Abs. 1) EnWG. Zum anderen trifft diese Festlegung insoweit auch keine Aussagen darüber, in welcher Form die hier vorgesehenen Informationsaustausche stattzufinden haben. Die Umsetzung obliegt dem jeweiligen Netzbetreiber allein, in Kooperation mit anderen Netzbetreibern oder durch die Beauftragung eines Dienstleisters. In der täglichen Abwicklung wird sich der erforderliche Aufwand vor allem an der tatsächlichen Betroffenheit eines Netzbetreibers ausrichten und insoweit eine gewisse Entlastung der nicht betroffenen Netzbetreiber gegenüber den regelmäßig von Maßnahmen betroffenen Netzbetreibern bedeuten. Den Prozess vereinfachend und auch als Erleichterung für kleinere Netzbetreiber nimmt die Beschlusskammer die technische Wirksamkeit von Anlagen mit Wirkung auf nur einen Netzverknüpfungspunkt zum vorgelagerten Netzbetreiber als konstant an, wenn nicht Änderungen des Schaltzustandes eine Aktualisierung erforderlich machen (vgl. Tenorziffer 4).

Die Forderung aus der Konsultation, die Betreiber sog. Industrienetze von dem Anwendungsbereich der Festlegung auszunehmen, weil diese Netze weit überwiegend durch wärmegeführte Erzeugungsanlagen geprägt seien, die kein wesentliches Redispatch-Potential aufweisen, ist abzulehnen. Die Forderung widerspricht den gesetzlichen Vorgaben. Nach § 13a Abs. 1 EnWG unterliegt auch wärmegekoppelt erzeugter KWK-Strom dem negativen Redispatch und ist gemäß § 13 Abs. 1, 1b (i. V. m. § 14 Abs. 1) EnWG und nach Art. 13 Abs. 6 Elektrizitätsbinnenmarkt-VO grundsätzlich sogar vorrangig vor EE-Strom abzuregeln. Hinzu kommt, dass die betroffenen Kraftwerke i.d.R. auch Kondensationsstrom erzeugen, der uneingeschränkt dem negativen Redispatch unterfällt. Schließlich kommt auch der Einsatz dieser Kraftwerke für positiven Redispatch in Betracht.

Soweit in der Konsultation gefordert wird, Netzbetreiber mit einer angeschlossenen steuerbaren Gesamterzeugungsleistung (konventionelle Anlagen, KWK-Anlagen) von weniger als 5 MW vom Redispatch auszunehmen, kann die Beschlusskammer dem mangels entsprechender gesetzlicher Vorgaben nicht entsprechen. Weder § 13 i.V.m. § 14 Abs. 1 noch § 13a i.V.m. § 14 Abs. 1 EnWG lassen sich Anhaltspunkte für eine solche Ausnahme entnehmen. Im Gegenteil erfordert das Gebot der netzübergreifenden Optimierung nach § 13 Abs. 1 S. 2 EnWG die Einbeziehung aller Anlagen ab 100 kW elektrischer Leistung. Der Forderung aus der Konsultation, Erzeugungsanlagen, welche innerhalb einer Kundenanlage betrieben werden, von den Redispatch-Maßnahmen auszunehmen, sofern die

erzeugte elektrische Energie nur in die Kundenanlage eingespeist wird und eine Rückspeisung in das vorgelagerte Netz ausgeschlossen ist, kann die Beschlusskammer ebenfalls nicht folgen. Diese Festlegung befasst sich ausschließlich mit Fragen der Netzbetreiberkoordination im Rahmen der Umsetzung von Redispatch-Maßnahmen. Welche Anlagen in das Redispatch einzubeziehen sind, ist nicht Bestandteil dieser Festlegung. Im Übrigen entspräche eine solche Ausnahme auch nicht den rechtlichen Vorgaben. § 13a Abs. 1 EnWG erlaubt grundsätzlich auch den negativen Redispatch, wenn der Strom nicht in ein Elektrizitätsversorgungsnetz eingespeist wird. Dies wird gemäß Art. 13 Abs. 6 lit. c Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 05.06.2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt nur dann eingeschränkt, soweit es sich um selbsterzeugten EE-Strom oder selbsterzeugten KWK-Strom handelt und es eine andere Möglichkeit zur Lösung der Netzsicherheitsprobleme gibt. Auch nach diesen Vorgaben ist ein Zugriff auf diese Erzeugungsmengen folglich nicht generell ausgeschlossen, sondern nachrangig zu anderen Maßnahmen zu berücksichtigen.

Die Anregung aus der Konsultation, diejenigen Netzbetreiber von den Vorgaben dieser Festlegung zu befreien, die lediglich fünf oder weniger zum Redispatch verpflichtete Anlagen an ihr Netz angeschlossen haben, hat die Beschlusskammer aufgrund der entgegenstehenden gesetzlichen Verpflichtung nach § 13a EnWG nicht aufgegriffen, zumal eine solche Regelung sowohl relevante Aspekte wie die Größe als auch die Wirkung dieser Anlagen auf eventuelle Engpässe unberücksichtigt ließe.

Die Beschlusskammer hält es für sinnvoll, Netzbetreiber, die ausschließlich 16,7 Hz-Bahnstromnetze betreiben, vom Anwendungsbereich der Festlegung auszunehmen. Für den Betrieb des Bahnstromnetzes erscheinen die Vorgaben dieser Festlegung nicht notwendig. Die im 16,7 Hz-Bahnstromnetz angeschlossenen Stromerzeugungsanlagen und Anlagen zur Speicherung von elektrischer Energie sind für das 50 Hz-Verbundnetz nur indirekt von Bedeutung, da das Bahnstromnetz mit dem Verbundnetz nur über sog. Umrichterwerke verbunden ist. Eine Regelung der Wirkleistung der Anlagen im Bahnstromnetz hat daher keinen direkten Einfluss auf mögliche Netzengpässe im Verbundnetz, wenn diese nicht von Regelungen im Umrichterwerk begleitet würden. Bei Umrichterwerken handelt es sich aber nicht um zum Redispatch verpflichtete Anlagen, sondern um Netzbetriebsmittel, die gegebenenfalls im Rahmen von netzbezogenen Maßnahmen zu



berücksichtigen wären. Diese Konstellation erscheint für den hier geregelten automatisierten Datenaustausch nicht geeignet, sondern erfordert bilaterale Abstimmungen der jeweiligen Netzbetreiber.

## 3.2 Einzelregelungen

Die Regelungen sind von der Ermächtigungsgrundlage des § 12 Abs. 6 EnWG erfasst. Danach wird die Bundesnetzagentur ermächtigt, nach § 29 Abs. 1 EnWG Festlegungen zu treffen „zur näheren Bestimmung des Kreises der nach Absatz 4 Satz 1 Verpflichteten, zum Inhalt und zur Methodik, zu den Details der Datenweitergabe und zum Datenformat der Bereitstellung an die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen“. Inhaltlicher Anknüpfungspunkt für die nachfolgenden Regelungen ist demnach die in § 12 Abs. 4 Nr. 3 EnWG geregelte Informationspflicht von Verteilernetzbetreibern gegenüber Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen, wenn und soweit die Informationen für den sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb notwendig sind.

### 3.2.1 Definitionen (Tenorziffer 1)

Die Definitionen in Tenorziffer 1 dienen der Bestimmtheit der Regelungen in den Tenorziffern 2–7.

Es werden verschiedene Begriffe definiert, die sich auf **Netzbetreiber** beziehen. Dabei knüpft der Begriff des Netzbetreibers an die Definition „Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen“ nach § 3 Nr. 2 EnWG an. Damit sind auch Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen, die keine Energieversorgungsnetze der allgemeinen Versorgung sind (insbesondere Betreiber von geschlossenen Verteilernetzen), erfasst. § 14 Abs. 1 EnWG bezieht sich auf alle Verteilernetzbetreiber; § 110 Abs. 1 EnWG sieht insoweit keine Ausnahme vor. Der Anschlussnetzbetreiber wird durch den Anschluss einer technischen Ressource an sein Netz definiert. Im Hinblick auf die Ermächtigungsgrundlage des § 12 Abs. 4 EnWG und damit auch auf den Anwendungsbereich dieser Festlegung wird der Begriff des Anschlussnetzbetreibers im Sinne dieser Festlegung zudem auf Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen beschränkt. Der „anweisende Netzbetreiber“, der „anfordernde Netzbetreiber“ und der „betroffene Netzbetreiber“ bestimmen sich für jede Redispatch-Maßnahme anhand der Rollen, die der jeweilige Netzbetreiber bei Durchführung der Maßnahme wahrnimmt. Die klare Aufgabenverteilung der handelnden Parteien im Rahmen der Netzbetreiberkoordination, die bei Durchführung jeder einzelnen Redispatch-Maßnah-

men erforderlich ist, macht eine Differenzierung der verschiedenen Netzbetreiberdefinitionen erforderlich. Entgegen dem Vorbringen eines Konsultationsteilnehmers geht die Beschlusskammer in der Definition des anfordernden Netzbetreibers wie der BDEW davon aus, dass auch mehrere Netzbetreiber anfordernder Netzbetreiber sein können. Das betrifft insbesondere Fallgestaltungen, in denen ein Betriebsmittel gemeinsam genutzt wird. In dem Fall ist eine Koordination unter den beiden vom Engpass betroffenen Netzbetreibern erforderlich. Ziel ist, dass ein Netzbetreiber die Anforderung abgestimmt für beide Netzbetreiber vornimmt.

Die Definition der Begriffe **Aufforderungsfall** und **Duldungsfall** lehnen sich an die Definitionen in der Anlage 2 der Festlegung zum bilanziellen Ausgleich von Redispatch-Maßnahmen vom 06.11.2021 (BK6-20-059) an.

Der Begriff des **Beschaffungsvorbehalts** definiert eine konkrete Mitteilung eines Übertragungsnetzbetreibers, die sich auf die Sicherheit und Zuverlässigkeit seines Netzbetriebs nach § 13 Abs. 1 EnWG bezieht und an die in Tenorziffer 5 eine besondere Rechtsfolge hinsichtlich der vorzunehmenden Meldungen geknüpft ist.

Die Definition des **Clusters** ermöglicht eine Zusammenfassung von steuerbaren Ressourcen und ggf. bestehenden Clustern anderer Netzbetreiber. Welche Anforderungen für eine Zusammenfassung von steuerbaren Ressourcen zu einem Cluster vorliegen müssen, wird in Tenorziffer 6 festgelegt. Die Definition des **clusternden Netzbetreibers** ergibt sich aus der Rolle, die ein Netzbetreiber wahrnimmt, wenn er steuerbare Ressourcen und ggf. andere Cluster zu einem Cluster zusammenfasst. Damit einher gehen besondere Aufgaben, insbesondere die Auswahlentscheidung innerhalb des Clusters. Das bedeutet, der clusternde Netzbetreiber muss entscheiden, welche steuerbaren Ressourcen im Cluster angewiesen werden und in welchem Umfang, um Redispatch-Anforderungen eines vorgelagerten Netzbetreibers umzusetzen. Die Anweisung und deren Umsetzung durch Anpassung der Wirkleistung aufgrund eines Steuerungsbefehls erfolgt genauso wie die Anweisung von steuerbaren Ressourcen, die keinem Cluster zugeordnet sind (Aufforderungsfall oder Duldungsfall). Die Streichung des letzten Satzes aus der Konsultationsversion, der sich auf die Erstellung von Stamm- und Bewegungsdaten bezog, ist rein redaktioneller Art. Die Pflicht des clusternden Netzbetreibers, die erforderlichen Stamm- und Bewegungsdaten für sein Cluster zu erstellen und an den vorgelagerten sowie alle anderen betroffenen Netzbetreiber zu übermitteln, besteht aufgrund von Tenorziffer 2 ohnehin.

Die Definition der **Flexibilitätsbeschränkung** konkretisiert einen Datenpunkt (Leistungsgröße), der die Redispatch-Potentiale von steuerbaren Ressourcen und Clustern aus Gründen der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Netzbetriebs einschränkt und als solcher im Rahmen der Netzbetreiberkoordination nach Tenorziffer 3 mitzuteilen ist. Inhaltlich ist der Begriff an § 13 Abs. 3 EnWG angelehnt, da Folge einer Flexibilitätsbeschränkung eine Abweichung von der Auswahlentscheidung nach § 13 Abs. 1 S. 2 EnWG sein kann.

Der **Netzverknüpfungspunkt** definiert die Netzelemente, für die als technisch relevanter Bezugspunkt eine Mitteilung über die Wirkung von steuerbaren Ressourcen und Clustern nach Tenorziffer 4 zu machen ist.

Die Definition der **Redispatch-Maßnahme** knüpft an das gesetzliche Schuldverhältnis nach § 13a Abs. 1 (i. V. m. § 14 Abs. 1) EnWG an. Das gilt unabhängig davon, ob die Maßnahme zur Lösung von eigenen Problemen oder nach Aufforderung durch einen anderen Netzbetreiber nach § 14 Abs. 1c EnWG erfolgt. Nach Einschätzung der Beschlusskammer ist die Definition durch den letzten Halbsatz „unabhängig von ihrem Zeitpunkt und ihrer Form“ entgegen Befürchtungen aus der Konsultation weder zu weit gefasst noch offen für Fehlinterpretationen. Die vorgenommene Anknüpfung an § 13a Abs. 1 EnWG umfasst nach Auffassung der Beschlusskammer auch kurzfristige Maßnahmen. Maßnahmen zur Behebung von Systembilanzproblemen nach § 13 Abs. 2 EnWG gegenüber Erzeugungsanlagen sind dagegen eindeutig nicht umfasst.

Die Begriffe der **steuerbaren und der technischen Ressource** basieren auf den entsprechenden Definitionen in der Anlage 2 der Festlegung zum bilanziellen Ausgleich von Redispatch-Maßnahmen vom 06.11.2020 (BK6-20-059). Durch die Beschränkung des Begriffs der **technischen Ressource** auf Anlagen nach § 13a Abs. 1 S. 1 EnWG ab einer elektrischen Nennleistung von 100 kW wird zugleich der Anwendungsbereich dieser Festlegung auf Netzbetreiber beschränkt, an deren Netz Anlagen dieser Art unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind. In der Konsultation vorgebrachte Ergänzungen zur Definition der steuerbaren Ressource hat die Beschlusskammer nicht übernommen. Dabei handelte es sich um klarstellende bzw. erklärende Ergänzungen ohne eigenen neuen Regelungsinhalt. Nach Einschätzung der Beschlusskammer würde die durch eine entsprechende Anpassung hervorgerufene Abweichung zu der in der Festlegung BK6-20-059 verwendeten Begriffsbestimmung aber eher Fragen aufwerfen als beantworten. Soweit in der Konsultation Änderungen hinsichtlich der Anforderungen an die technische oder steuerbare Ressource gefordert wurden, sind diese nicht Gegenstand der Festlegung.

### 3.2.2 Stammdatenmitteilung (Tenorziffer 2)

Tenorziffer 2 verpflichtet die Anschlussnetzbetreiber, alle betroffenen Netzbetreiber über die unmittelbar oder mittelbar an ihr Netz angeschlossenen Cluster und steuerbare Ressourcen zu informieren. Dadurch ist sichergestellt, dass alle Netzbetreiber die Stammdaten der Anlagen kennen, die für die netzübergreifende Auswahlentscheidung nach § 13 Abs. 1 S. 2 EnWG relevant sind. Durch die Pflicht zur Übermittlung der Stammdaten aller unmittelbar oder mittelbar an das Netz angeschlossenen Cluster und steuerbaren Ressourcen werden diese den potentiell betroffenen Netzbetreibern bekannt und identifizierbar. Zugleich wird ein einheitlicher Datenbestand bei allen Netzbetreibern sichergestellt. Dies fördert die Kooperation und ist Bedingung für eine netzübergreifende Optimierung. Dabei erschöpft sich die Pflicht zur Stammdatenübermittlung nicht in der rein unbesehenen Weiterleitung der Stammdaten, die dem Anschlussnetzbetreiber vom Anlagenbetreiber oder dessen Einsatzverantwortlichen mitgeteilt werden.<sup>2</sup> Anschlussnetzbetreibern obliegt auch die Pflicht, die übermittelten Daten zu plausibilisieren und ggf. anzureichern. Letzteres betrifft insbesondere Stammdaten, die dem Netzbetreiber nicht vom Anlagenbetreiber oder von dessen Einsatzverantwortlichem mitgeteilt werden, die ihm aber aufgrund seiner Rolle als Anschlussnetzbetreiber bekannt sind. Diese Daten sind ebenfalls zu übermitteln, sofern sie für die betroffenen Netzbetreiber zur Durchführung von Redispatch erforderlich sind. Mit ordnungsgemäßer Übermittlung der ggf. angereicherten Stammdaten kann der Anschlussnetzbetreiber davon ausgehen, dass die anfordernden Netzbetreiber bei der Anforderung von Redispatch-Maßnahmen diese entsprechend berücksichtigen. Das betrifft beispielsweise die Art der Anforderung entweder als Anweisung einer Limitierung oder als Anweisung einer Leistungsänderung. Ebenso ist den betroffenen Netzbetreibern bekannt, ob auf eine steuerbare Ressource der Duldungs- oder der Aufforderungsfall Anwendung findet. Im Übrigen hält es die Beschlusskammer nicht für zweckmäßig, im Einzelnen vorzugeben, welche Stammdaten der Anschlussnetzbetreiber anzureichern hat. Denn die Netzbetreiber können insoweit am besten beurteilen, welche Daten für die Durchführung des Redispatch erforderlich sind. Die anzureichernden Stammdaten sind daher für den fachkundigen Netzbetreiber – ggf. auch in Kooperation mit anderen Netzbetreibern – bestimmbar.

---

<sup>2</sup> Es sind Regelungen zu den Stammdaten in der Festlegung BK6-20-061 geplant.

Stammdaten von steuerbaren Ressourcen, die vom Anschlussnetzbetreiber in einem Cluster zusammengefasst werden, sind nicht von der Pflicht in Tenorziffer 2 umfasst. Stattdessen erstellt und meldet der clusternde Netzbetreiber die Stammdaten des Clusters. Das Cluster wird insoweit wie eine einzige steuerbare Ressource behandelt. Der Pflicht, die Stammdaten mitzuteilen, ist bei Clustern die Pflicht zur vorherigen Erstellung dieser Daten immanent.

Da die Stammdaten nicht als Teil des fortlaufenden Meldeprozesses nach Tenorziffer 7 zu melden sind, ist hier zudem vorgesehen, dass Änderungen unverzüglich mitzuteilen sind. Das betrifft Änderungen an bereits gemeldeten Stammdaten als auch hinzukommende neue Stammdaten, insbesondere die Mitteilung von neuen Anlagen. Die erstmalige Übermittlung der Stammdaten vor dem Prozessstart am 30.09.2020 um 14:30 Uhr erfolgt nach Tenorziffer 8.

Sowohl für die initiale Information über Stammdaten als auch für die Information über Änderungen sind in der Festlegung BK6-20-059 Prozesse beschrieben. Die vorliegende Festlegung beschränkt sich darauf, die materielle Rechtsgrundlage für die Informationspflicht vorzugeben.

Forderungen aus der Konsultation, die Meldung auf die dem Anschlussnetzbetreiber bekannten betroffenen Netzbetreiber zu beschränken, ist durch die Ergänzung in der Definition zum betroffenen Netzbetreiber nachgekommen worden. Danach gelten ohne weitere Absprachen der Anschlussnetzbetreiber und alle ihm vorgelagerten Netzbetreiber als betroffene Netzbetreiber.

In der Konsultation geforderte Vorgaben dazu, in welcher Art Anforderungen jeweils zu erfolgen haben, wenn der anfordernde Netzbetreiber nicht auch der anweisende Netzbetreiber ist, sind nach Auffassung der Beschlusskammer nicht erforderlich. Insoweit geht die Beschlusskammer davon aus, dass sich der anfordernde Netzbetreiber an die ihm vorliegende Information hinsichtlich der zwischen dem Anschlussnetzbetreiber und dem Anlagenbetreiber bzw. seinem Einsatzverantwortlichen abgestimmten und im Rahmen des Stammdatenaustauschs mitgeteilte Anweisungsart hält. Gründe für ein abweichendes Netzbetreiberverhalten wurden nicht vorgetragen und sind der Beschlusskammer nicht bekannt. Zudem wäre eine solche Regelung nicht von der Ermächtigungsgrundlage des § 12 Abs. 6 EnWG gedeckt.

Ein Konsultationsteilnehmer sieht aus datenschutzrechtlicher Sicht heraus die Notwendigkeit, vor einer Datenweitergabe an Dritte das Einverständnis der am Cluster beteiligten Betreiber von Anlagen bzw. steuerbaren Ressourcen einzuholen. Dem ist nicht zu folgen. Bei den Stammdaten handelt es sich nicht um personenbezogene Daten, so dass datenschutzrechtliche Vorgaben nicht einschlägig sind. Hinsichtlich des Geheimhaltungsinteresses wird auf § 6a EnWG verwiesen.

### **3.2.3 Meldung von Flexibilitätsbeschränkungen (Tenorziffer 3)**

Die Meldung der Flexibilitätsbeschränkungen soll verhindern, dass die Beseitigung von Engpässen in einem Netz in einem anderen Netz gegebenenfalls neue Engpässe oder andere Gefährdungen der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems hervorruft oder verschärft. Sie ist insoweit zwingender Bestandteil der Netzbetreiberkoordination, die auf Gesamtoptimierung ausgerichtet ist. Beschränkungen sind auszusprechen für den Fall, dass mögliche Redispatch-Maßnahmen eine Störung oder Gefährdung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des eigenen Netzes gemäß § 13 Abs. 4 EnWG verursachen oder die Beseitigung einer solchen Störung oder Gefährdung verhindern würden. Dabei sind nicht nur die eigenen Beschränkungen, sondern auch die vom nachgelagerten Netzbetreiber gemeldeten Beschränkungen für den jeweiligen Vorschauzeitpunkt bezogen auf jede steuerbare Ressource und jedes Cluster in Form einer maximalen Leistungsanpassung mitzuteilen. Bei der Verschiebung der Erläuterung dessen, was eine Flexibilitätsbeschränkung ist, von der Tenorziffer 3 in die neu aufgenommene Definition der Flexibilitätsbeschränkung in Tenorziffer 1 handelt es sich um eine rein redaktionelle Anpassung. Inhaltliche Änderungen sind mit der Anpassung nicht verbunden. Um Leermeldungen und somit Kosten und Verwaltungsaufwand zu vermeiden, gelten die Potenziale im eigenen und im nachgelagerten Netz als voll abrufbar gemeldet, wenn keine Meldung von Flexibilitätsbeschränkungen erfolgt. Vorgenommene Anpassungen im Vergleich zur Konsultationsversion sind rein sprachlicher Natur.

Forderungen aus der Konsultation, die Flexibilitätsbeschränkungen auch auf die Sicherheit der Wärmeversorgung bei Redispatch-Maßnahmen für KWK-Anlagen zu beziehen, steht entgegen, dass die Sicherstellung einer Wärmeversorgung nicht in den Verantwortungsbereich des Elektrizitätsversorgungsnetzbetreibers fällt. Im Übrigen findet der Einspeisevorrang des KWK-Stroms im Rahmen der Meldung der Potentiale zur Wirkleistungsanpassung Berücksichtigung. Denn bei der Meldung von Redispatch-Potentialen ist zwischen den Potentialen, deren Abruf Auswirkungen auf die Wärmeauskopplung hätte,

und den übrigen Potentialen zu unterscheiden. Dies ermöglicht es den Netzbetreibern, die Vorgaben zum Einspeisevorrang des KWK-Stroms gemäß § 13 Abs. 1b EnWG umzusetzen.

### **3.2.4 Austausch von Bewegungsdaten (Tenorziffer 4)**

Tenorziffer 4 regelt die Weitergabe verschiedener Bewegungsdaten vom Anschlussnetzbetreiber an die betroffenen Netzbetreiber.

Die Meldung der Potentiale zur Wirkleistungsanpassung ist zentral für einen netzübergreifenden gesamtoptimierten Redispatch und gilt ohne Einschränkung für alle steuerbaren Ressourcen und Cluster. Die Potentiale sind ausreichend differenziert zu übermitteln, so dass die netzübergreifend kostenoptimierte Auswahlentscheidung nach § 13 Abs. 1 S. 2 EnWG möglich ist. Das erfordert jedenfalls eine Differenzierung zwischen EE-Strom, KWK-Strom und nicht vorrangberechtigtem Strom.

Die Pflicht zur Meldung der voraussichtlichen Einspeisung bezieht sich auf jedes Cluster. Hinsichtlich der steuerbaren Ressourcen ist die Meldepflicht aber gegenüber der Konsultationsversion auf steuerbare Ressourcen im Prognosemodell beschränkt, da für steuerbare Ressourcen im Planwertmodell Planungsdaten vorliegen. Diese Planungsdaten sind ebenfalls weiterzuleiten. Dies ist keine wesentliche inhaltliche Änderung gegenüber der Regelung in der Konsultationsversion, sondern vielmehr eine Konkretisierung im Hinblick auf die im Beschluss zum bilanziellen Ausgleich von Redispatch-Maßnahmen (BK6-20-059) festgelegten zugrundeliegenden Prozesse. Gleiches gilt auch für die neu aufgenommene Pflicht des Anschlussnetzbetreibers, ihm mitgeteilte Nichtbeanspruchbarkeiten sowie marktbedingte Anpassungen an die betroffenen Netzbetreiber weiterzuleiten. Auch hierfür sind in der Festlegung BK6-20-059 Prozesse vorgeschrieben.

Die Sensitivitäten, d. h. die Wirkung von Clustern und steuerbaren Ressourcen auf Netzverknüpfungspunkte zum vorgelagerten sowie zum benachbarten Netz sowie auf bilateral abgestimmte Netzelemente, sind ein entscheidender Faktor bei der Durchführung der Netzzustandsanalysen und der Auswahl und Dimensionierung von Redispatch-Maßnahmen. Da auch steuerbare Ressourcen und Cluster aus nachgelagerten Netzen auf diese Netzverknüpfungspunkte wirken, sind neben den mittelbar oder unmittelbar an das eigene Netz angeschlossenen steuerbaren Ressourcen und Cluster auch die Wirkungen der steuerbaren Ressourcen und Cluster aus nachgelagerten Netzen zu melden.

Entgegen der Forderung aus der Konsultation sieht die Beschlusskammer keine Notwendigkeit, weitergehende detaillierte Vorgaben zur Meldung der netztechnischen Wirksamkeit von steuerbaren Ressourcen zu machen. Zum einen ist der Austausch über Wirksamkeiten von Anlagen auf Netzverknüpfungspunkte im aktuellen Redispatch gängige Praxis und nach Kenntnis der Beschlusskammer auch nicht konfliktbehaftet. Typischerweise wird die Wirksamkeit als Zahl zwischen 0 (= keine Wirkung) und 1 (= volle Wirkung) bzw. zwischen 0 und 100 % angegeben.

Den Vorschlag aus der Konsultation, die technische Wirksamkeit von Anlagen mit Wirkung auf nur einen Netzverknüpfungspunkt zum vorgelagerten Netzbetreiber vereinfacht als konstant anzunehmen, hat die Beschlusskammer aufgegriffen. Die Schwankungen hinsichtlich der Wirksamkeit auf den einen Netzverknüpfungspunkt sind in diesen Fällen minimal und insoweit vernachlässigbar. Auf der anderen Seite führt diese Annahme zu einer Vereinfachung für viele kleine und mittlere Netzbetreiber, indem sie zyklische Netzberechnungen entbehrlich macht. Die hier insoweit vorgenommene Differenzierung ist sachlich durch die unterschiedlichen Netztopologien begründet.

### **3.2.5 Meldung von Redispatch-Maßnahmen (Tenorziffer 5)**

Tenorziffer 5 regelt die Meldung der geplanten sowie tatsächlich angewiesenen Redispatch-Maßnahmen gegenüber dem vorgelagerten Netzbetreiber und weiteren betroffenen Netzbetreibern, damit diese in die weiteren Netzzustandsanalysen der betroffenen Netzbetreiber einbezogen und mögliche Synergien gehoben werden können. In diesem Zusammenhang kann es von Bedeutung sein, auf welche Weise und in welcher Höhe energetischer Ausgleich beschafft wird. Daher ist vorgesehen, dass die Mitteilung um den noch erforderlichen Bedarf an energetischem Ausgleich zur Durchführung des bilanziellen Ausgleichs zu ergänzen ist, wenn der Übertragungsnetzbetreiber für den Zeitraum der geplanten oder bereits angewiesenen Redispatch-Maßnahme einen Beschaffungsvorbehalt angemeldet hat. Der Beschaffungsvorbehalt bezweckt die Vermeidung möglicher Engpässe im Übertragungsnetz, welche durch eine Beschaffung des energetischen Ausgleichs durch den anweisenden Netzbetreiber an der Börse verursacht werden könnten. Zwar ist die Beschaffung des energetischen Ausgleichs für negative Redispatch-Maßnahmen durch Börsengeschäfte grundsätzlich möglich, wenn keine steuerbare Ressource für positiven Redispatch zur Verfügung steht, die auf den Engpass wirkt und somit das Redispatch-Volumen und dadurch die Gesamtkosten senkt. Dieser Beschaffungsvorgang durch Verteilernetzbetreiber über die Börse kann aber zu bestimmten Zeiten Engpässe



im Übertragungsnetz hervorrufen oder verstärken. Um dies zu vermeiden, kann ein Übertragungsnetzbetreiber Mitteilung (in Form eines Beschaffungsvorbehalts) darüber machen, dass eine Beschaffung des energetischen Ausgleichs für eine im nachgelagerten Netz geplante Redispatch-Maßnahme über die Börse aufgrund einer Engpasssituation im Übertragungsnetz nachteilig wäre. Die Anzeige eines Beschaffungsvorbehalts gegenüber einem nachgelagerten Netzbetreiber für von diesem geplante oder angewiesene Redispatch-Maßnahmen schafft insoweit die notwendige Informationslage, um sich in diesem Fall über die Beschaffung des energetischen Ausgleichs abzustimmen. Dieses durch die Regelung in Tenorziffer 5 angelegte Vorgehen entspricht dem in § 11 Abs. 1 Satz 4 EnWG bekräftigten Kooperationsgedanken. Ergebnis der Abstimmung kann in diesen Fällen sein, dass die Übertragungsnetzbetreiber den Bedarf an energetischem Ausgleich für Maßnahmen des Verteilernetzbetreibers bei ihren Redispatch-Maßnahmen einkalkulieren. Die Regelung in Tenorziffer 5 schafft einen standardisierten Informationsaustausch für Fälle, in denen ein Beschaffungsvorbehalt ausgesprochen wurde. Sie begründet aber keine Pflicht, dass in allen Fällen eines angemeldeten Beschaffungsvorbehalts zwingend eine Beschaffung über den Übertragungsnetzbetreiber stattfindet. Das Vorgehen muss vielmehr Ergebnis einer Abstimmung unter Einhaltung des § 13 Abs. 1 Satz 2 EnWG zwischen den betroffenen Netzbetreibern sein. Dabei geht die Beschlusskammer davon aus, dass eventuelle Mehrkosten einer Beschaffung durch den Übertragungsnetzbetreiber gegenüber einer Beschaffung durch den nachgelagerten Netzbetreiber an der Börse durch den Engpass im Übertragungsnetz begründet sind, so dass eine Beteiligung des Verteilernetzbetreibers an diesen Mehrkosten nicht sachgerecht wäre. Ob und zu welchem Zeitpunkt ein Übertragungsnetzbetreiber einen Beschaffungsvorbehalt anmeldet, liegt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 3 EnWG im Verantwortungsbereich des Übertragungsnetzbetreibers.

Aufgegriffen hat die Beschlusskammer den in der Konsultation vorgebrachten Fall, dass zum Zeitpunkt der Anmeldung des Beschaffungsvorbehalts bereits Teile der Beschaffung erfolgt sein können. Die Tenorziffer 5 wurde insoweit angepasst, dass nur der noch erforderliche Bedarf an energetischem Ausgleich zu melden ist. Mengen, die für den energetischen Ausgleich vom Verteilernetzbetreiber bereits beschafft wurden, sind insoweit abzuziehen. Andernfalls besteht die Gefahr der energetischen Überkompensation der Redispatch-Maßnahmen des Verteilernetzbetreibers. Dafür ist es aber notwendig, dass die Übertragungsnetzbetreiber den aktuell noch erforderlichen Bedarf des Verteilernetzbe-

treibers an bilanziellem Ausgleich kennen, so dass eine entsprechende Informationspflicht eingeführt wurde. Die Beschlusskammer weist darauf hin, dass der hier zugrunde liegende Kooperationsgedanke auch beinhaltet, dass sich ein nachgelagerter Netzbetreiber auf einen einmal angemeldeten Beschaffungsvorbehalt verlassen können muss, da es in aller Regel sein Handeln hinsichtlich einer eigenen rechtzeitig vorzunehmenden Beschaffung beeinflusst.

Entgegen dem Vorbringen eines Konsultationsteilnehmers lässt die Gesetzesbegründung die Beschaffung des energetischen Ausgleichs an der Börse ausdrücklich zu. Entflechtungsrechtlich ist dieses Vorgehen auch nicht zu beanstanden, weil hier nur der Bedarf des Netzbetreibers gedeckt wird. Ähnlich wie bei der Beschaffung von Verlustenergie ist hierfür eine diskriminierungsfreie Beschaffung über die Börse und über einen gesonderten Bilanzkreis vorgesehen. Die Abwicklung des bilanziellen Ausgleichs ausschließlich über die Bilanzkreise nach § 11a StromNZV in der ab dem 01.10.2021 geltenden Fassung stellt sicher, dass die für den bilanziellen Ausgleich beschafften Strommengen nicht anderweitig verwendet werden.

### **3.2.6 Clusterbildung (Tenorziffer 6)**

Tenorziffer 6 beschreibt die Anforderungen an eine Zusammenfassung von steuerbaren Ressourcen zu sog. Clustern. Diese Anforderungen ergeben sich aus § 13 Abs. 1 Satz 2 EnWG. Zweck dieser Regelung zur Clusterbildung ist eine Effizienzsteigerung im Rahmen der Netzbetreiberkoordination. Durch die Zusammenfassung von steuerbaren Ressourcen wird eine Vielzahl an Informationsaustauschen, die eigentlich für jede steuerbare Ressource zu erfolgen haben, eingespart und ersetzt durch die Meldungen für das Cluster. Das Cluster wird im Hinblick auf die in dieser Festlegung adressierten Meldepflichten behandelt, als würde es sich um eine einzelne steuerbare Ressource handeln. Alle auf eine steuerbare Ressource bezogenen Einzeldaten verbleiben beim jeweiligen Anschlussnetzbetreiber als clusterndem Netzbetreiber. Gemeldet wird stattdessen beispielsweise die prognostizierte Gesamteinspeisung aller im Cluster zusammengefassten steuerbaren Ressourcen, deren Gesamtpotential zur Wirkleistungsanpassung sowie deren Flexibilitätsbeschränkungen. Ebenso beziehen sich auch alle anderen nach dieser Festlegung zu meldenden Stamm-, Bewegungs- und Plandaten auf das Cluster und nicht auf die einzelnen steuerbaren Ressourcen. Entgegen einem Vortrag aus der Konsultation ist es dabei auch unerheblich, ob sich die im Cluster zusammengefassten steuerbaren Ressourcen

hinsichtlich des Abrufs im Aufforderungs- oder im Duldungsfall befinden. Der Abruf der Redispatch-Maßnahme gegenüber dem Einsatzverantwortlichen durch den anweisenden Netzbetreiber sowie die Anwendung aller in der Festlegung BK6-20-059 aufgestellten Vorgaben zur Umsetzung des bilanziellen Ausgleichs finden für alle steuerbaren Ressourcen in gleicher Weise statt, unabhängig davon, ob sie einem Cluster zugeordnet sind oder nicht. Für den Anlagenbetreiber oder seinen Einsatzverantwortlichen wirkt sich die Clusterzuordnung daher nicht aus. Sie dient alleine der Verringerung des Aufwands im Rahmen der Netzbetreiberkoordination.

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben des § 13 Abs. 1 Satz 2 EnWG müssen die Cluster so gewählt werden, dass der kostenoptimale Redispatch-Einsatz unter Berücksichtigung der kalkulatorischen Kosten nach § 13 Abs. 1a bis 1c EnWG sichergestellt ist. Das setzt unter anderem voraus, dass nur Anlagen zu einem Cluster zusammengefasst werden, die (annähernd) gleiche tatsächliche Kosten bzw. gleiche kalkulatorische Kosten haben. Dabei geht die Beschlusskammer davon aus, dass die prognostizierten tatsächlichen Kosten noch als gleich gelten, wenn die Kosten der günstigsten Anlage mindestens 90 % der Kosten der teuersten Anlage betragen. Da EE-Anlagen nach § 13 Abs. 1a EnWG stets mit einem einheitlichen kalkulatorischen Preis bei der Auswahlentscheidung berücksichtigt werden, kommt es zwischen EE-Anlagen insoweit nur auf die Wirkung auf den Netzverknüpfungspunkt an. Das gleiche gilt für die Zusammenfassung von KWK-Anlagen, soweit sie KWK-Strom erzeugen, es sei denn, nach § 13 Abs. 1b Nr. 1 EnWG sind höhere tatsächliche Kosten bei der Auswahlentscheidung zu berücksichtigen. Anderes gilt für die Leistungsscheiben einer KWK-Anlage, die ohne Beeinträchtigung der Wärmezeugung abgeregelt werden können (sog. Kondensationsstrom). Für diese Leistungsscheiben ist nicht der kalkulatorische KWK-Preis anzusetzen, da diese Leistungsscheiben nicht vorrangberechtigt sind. Sie können daher nicht in einem Cluster mit den KWK-Leistungsscheiben zusammengefasst werden.

Forderungen aus der Konsultation, das Kostenkriterium aufzuweichen und alleine der Abstimmung unter den Netzbetreibern zu überlassen, steht die insoweit eindeutige Rechtslage des § 13 Abs. 1 Satz 2 EnWG entgegen. Danach ist die Maßnahme mit den voraussichtlich insgesamt geringsten Kosten zu wählen. Dies gilt nicht nur für die Auswahlentscheidungen innerhalb des Clusters, sondern auch im Rahmen der Auswahlentscheidungen eines vorgelagerten Netzbetreibers hinsichtlich der verschiedenen in nachgelagerten Netzen in Betracht kommenden Maßnahmen.

Auch die Wirkung auf den Netzverknüpfungspunkt zum vorgelagerten Netz darf nicht übermäßig voneinander abweichen, sondern muss innerhalb definierter Bänder liegen. Insoweit hat die Beschlusskammer einer Forderung aus der Konsultation in der Sache entsprochen. Dabei sieht die Beschlusskammer die Grenzen der Bandbreite in der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben des § 13 Abs. 1 Satz 2 (i. V. m. § 14 Abs. 1) EnWG begründet. Im Rahmen der Abstimmung der Bandbreite zwischen dem clusternden Netzbetreiber und dem vorgelagerten Netzbetreiber ist auch die Betroffenheit anderer Netzbetreiber zu berücksichtigen, insbesondere deren Anforderungen an eine mögliche Wirkungsbandbreite. Dabei soll die gegenüber der Konsultationsversion neugefasste Regelung gewährleisten, dass die abgestimmte Wirkungsbandbreite des Clusters nicht die nach § 13 Abs. 1 Satz 2 (i. V. m. § 14 Abs. 1) EnWG vorzunehmende kostenoptimale Auswahlentscheidung zu Lasten anderer steuerbarer Ressourcen beeinflusst, indem die Bandbreite zu weit angelegt ist. Die Bandbreite muss demnach so gewählt werden, dass auch bei einer vorzunehmenden Auswahlentscheidung eines vorgelagerten Netzbetreibers oder eines Übertragungsnetzbetreibers eine Vergleichbarkeit bei gleichen Kosten anhand der Wirkung möglich ist.

Die Bildung eines Clusters setzt nach Tenorziffer 6 insoweit in jedem Fall eine Abstimmung und entsprechende Einigung über die spezifischen Rahmenbedingungen des Clusters zwischen dem clusternden und dem vorgelagerten Netzbetreiber voraus. Die Abstimmung ist insoweit bezogen auf den oder die Netzverknüpfungspunkte zum vorgelagerten Netz und kann bei mehreren Netzverknüpfungspunkten auch eine Abstimmung mit mehreren Netzbetreibern notwendig machen.

Dabei kann es auch erforderlich sein, neben der bevorzugten Abruf-Art für das Cluster auch den Zeitpunkt des Risikoübergangs bei der Prognoseverantwortung zwischen anforderndem Netzbetreiber und clusterndem Netzbetreiber bei einer Anforderung des betreffenden Clusters zu definieren. Zu diesem Zweck kann es von Vorteil sein, einen Zeitpunkt abzustimmen, ab dem der Abruf des anfordernden Netzbetreibers durch den clusternden Netzbetreiber auf Basis seiner erstellten und kommunizierten Prognosen in einen Leistungssollwert des Clusters umgerechnet wird. Ergibt sich nach einer Clusteranforderung und frühestens ab diesem Zeitpunkt eine Differenz zwischen der durch den clusternden Netzbetreiber prognostizierten und der tatsächlichen Ausfallarbeit, so wären die daraus resultierenden finanziellen und bilanziellen Risiken durch den clusternden Netzbetreiber entsprechend zu tragen. Forderungen aus der Konsultation, diesen Aspekt detailliert

verbindlich durch Festlegung vorzugeben, ist die Beschlusskammer nicht gefolgt. Nach Einschätzung der Beschlusskammer obliegt es den betroffenen Netzbetreibern, sich im Fall des Clustering über den Zeitpunkt des Risikoübergangs bei der Prognoseverantwortung auszutauschen und zu einigen. Auch die Forderung aus der Konsultation, Anforderungen eines Cluster immer als konkrete Leistungsanpassungen für Cluster (so genannte DeltaP-Anweisung) verbindlich vorzugeben, ist die Beschlusskammer aus den gleichen Gründen nicht gefolgt.

### **3.2.7 Fortlaufender Meldeprozess (Tenorziffer 7)**

Tenorziffer 7 beschreibt den zeitlichen Rahmen der Informationsaustausche zur Planung von Redispatch-Maßnahmen als gemeinsamen Koordinierungsprozess in Form eines fortlaufenden Meldezyklus. Durch diesen eindeutig definierten zeitlichen Ablauf der Informationsaustausche mit klaren Verantwortlichkeiten im Rahmen der netzbetreiberübergreifenden Zusammenarbeit soll ein effizienter Prozessablauf gewährleistet werden. Das führt dazu, dass die Netzberechnungen aller Netzbetreiber auf derselben und jeweils aktuellsten Datenbasis basieren. Das schafft die Möglichkeit von Synergien bei der Maßnahmendimensionierung.

Von dem fortlaufenden Meldezyklus betroffen sind die in den Tenorziffern 3–6 vorgesehenen Informationsaustausche.

Als zeitliche Auflösung der auszutauschenden Informationen wird eine Viertelstunde festgelegt. Das bedeutet, dass sich die Meldung eines Datums immer viertelstundenscharf auf den jeweiligen Erfüllungszeitpunkt beziehen muss. Dies entspricht der in der Elektrizitätswirtschaft üblichen Auflösung.

Initiale Meldungen sowie Aktualisierungen der initialen Meldungen erfolgen stündlich. Ausgehend vom Prozessstart am 30.09.2021 um 14:30 Uhr erfolgen die stündlichen Meldungen zu jeder halben Stunde (14:30, 15:30, 16:30 ... Uhr). Bei jeder initialen Meldung ist ein Vorschauhorizont von mindestens 33,5 Stunden abzubilden. Eine initiale Meldung ist die jeweils erste Meldung, die für eine im Vorschauhorizont liegende Viertelstunde abgegeben wird. Ist die Datenlage für einen bereits initial gemeldeten Datenpunkt unverändert, muss diesbezüglich kein erneuter Informationsaustausch stattfinden. Haben sich Änderungen ergeben, sind diese für den Vorschauhorizont von mehr als zwei Stunden bei der nächsten stündlichen Meldung zu melden. Für den Vorschauhorizont von weniger als zwei Stunden verkürzt sich das Intervall zur Meldung von Aktualisierungen auf eine

Viertelstunde, d. h. Aktualisierungen erfolgen dann nicht nur stündlich zu jeder halben Stunde, sondern auch zu allen Viertelstunden dazwischen. Durch den zeitlich gestaffelten Prozess soll gewährleistet werden, dass die Netzbetreiber auf einer gemeinsamen Datenbasis planen und handeln können. Die Verkürzung des Aktualisierungsintervalls in den letzten zwei Stunden vor Erfüllungszeitpunkt stellt sicher, dass die Maßnahmendimensionierung möglichst punktgenau erfolgen kann. Insbesondere erleichtert das kurze Aktualisierungsintervall die Berücksichtigung von kurzfristigen Wetterprognosen, was aufgrund der vermehrten Einbeziehung von Anlagen mit fluktuierender Erzeugung sinnvoll ist.

Anforderungen und Abrufe von steuerbaren Ressourcen oder Clustern erfolgen außerhalb dieses Meldeprozesses und sind nicht Gegenstand dieser Festlegung. Hierbei handelt es sich – anders als bei den übrigen Meldungen – gerade nicht um reine Informationsaustausche zwischen Netzbetreibern, sondern um Willenserklärungen im Sinne des § 13a Abs. 1 (i. V. m. § 14 Abs. 1) bzw. § 14 Abs. 1c EnWG.

Mit den gegenüber der Konsultationsfassung vorgenommenen Änderungen ist die Beschlusskammer den Forderungen nach einer grundsätzlichen Pflicht zur Aktualisierung aus der Konsultation nachgekommen. Erwägungen zum Zeitpunkt des Risikoübergangs bei der Prognoseverantwortung von Clustern sind in die Begründung zu Tenorziffer 6 eingeflossen, sind aber nicht Teil dieser Festlegung.

### **3.2.8 Start des fortlaufenden Meldeprozesses (Tenorziffer 8)**

Die Tenorziffer 8 regelt den erstmaligen Start des fortlaufenden Meldeprozesses sowie den Beginn der Pflicht zur Übermittlung der Stammdaten. Der fortlaufende Meldeprozess nach Tenorziffer 7 startet erstmals am 30.09.2021 um 14:30 Uhr und somit bereits vor Inkrafttreten des neuen Redispatch-Regimes. Nur so kann gewährleistet werden, dass zum 01.10.2021, 0:00 Uhr allen beteiligten Netzbetreibern die für die Durchführung der neuen Redispatch-Prozesse erforderlichen Informationen zur Verfügung stehen. Insoweit entfalten § 13a Abs. 1a EnWG und diese Festlegung Vorwirkungen. Mit Prozessstart am 30.09.2021 besteht die Pflicht zur Datenbereitstellung entsprechend der in dieser Festlegung adressierten Informationsaustausche. Dieser Startzeitpunkt orientiert sich am Prozess zum Austausch von Kraftwerkseinsatzplanungsdaten (KWEP) für konventionelle Kraftwerke >10 MW.

Die Pflicht zur erstmaligen Übermittlung der Stammdaten ist so ausgestaltet, dass diese mit dem 01.07.2021 den frühesten Zeitpunkt bestimmt, ab wann ein vorgelagerter Netzbetreiber die Übermittlung der Stammdaten erstmals fordern kann. Damit wird ein ca. dreimonatiger Vorlauf zum Prozessstart des fortlaufenden Meldeprozesses festgelegt. Dieser ist erforderlich, um die beim Netzbetreiber notwendigen Vorbereitungen und den damit verbundenen Arbeitsaufwand für die Umsetzung der Informationsbereitstellung und damit verbundene Anpassungen und Implementierungen von Prozessen zu ermöglichen. Dieser Vorlauf ermöglicht zudem die Durchführung etwaiger Probedurchläufe und auch eine Verifizierung der Qualität der gelieferten Daten vor dem Inkrafttreten der gesetzlichen Verpflichtungen aus § 13a EnWG. Eine Verpflichtung zur Übermittlung dieser Daten besteht, wenn ein vorgelagerter Netzbetreiber den Anschlussnetzbetreiber dazu auffordert, spätestens aber so rechtzeitig, dass der ordnungsgemäße Prozessstart des fortlaufenden Meldeprozesses nach Tenorziffer 7 zum 30.09.2021 um 14:30 Uhr gewährleistet werden kann. Insoweit hat sich der Anschlussnetzbetreiber mit den jeweils betroffenen Netzbetreibern über den rechtzeitigen Austausch der Stammdaten abzustimmen. Eine unabhgestimmte Übermittlung durch den Anschlussnetzbetreiber ohne vorherige Aufforderung ist nicht zweckmäßig. Es obliegt daher zuvorderst den vorgelagerten Netzbetreibern, die Übermittlung der Stammdaten zu einem Zeitpunkt ab dem 01.07.2021 anzufordern. Dies eröffnet diesen als Empfängern der Stammdaten die Möglichkeit, den Zeitpunkt so zu wählen, wie es für sie und ihre internen Abläufe zur Verarbeitung und Nutzung der Daten sowie zur Koordination mit anderen Netzbetreibern zweckmäßig und erforderlich ist.

Eine Abweichung vom hier geregelten Prozessstart für bestimmte Gruppen von Netzbetreibern hält die Beschlusskammer nicht für sinnvoll. Konkrete Gründe, die eine gestufte Einführung der neuen Regelungen und eine vollständige Geltung der Regelungen für alle Netzbetreiber erst zu einem Zeitpunkt nach dem gesetzlichen Stichtag 01.10.2021 begründen könnten, sieht die Beschlusskammer nicht. Entsprechender Vortrag aus der Konsultation war insoweit wenig substantiiert.

Für die Einführung eines verpflichtenden Testzeitraums vor dem gesetzlichen Stichtag fehlt es an einer entsprechenden gesetzlichen Ermächtigung. Den Adressaten der Festlegung ist es aber unbenommen, bei Bedarf entsprechende Testläufe auch ohne entsprechende Festlegung durch die Bundesnetzagentur durchzuführen.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Christian Mielke  
Vorsitzender

Dr. Jochen Patt  
Beisitzer

Jens Lück  
Beisitzer